

Vorlage Nr.: 0132/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2022		N			
Rat	Entscheidung	15.12.2022		Ö			
Finanzausschuss	Vorberatung	12.12.2022		Ö			

Künftige Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen

**Antrag der Gruppe der BU / FDP vom 25.10.2017 zum Außerkraftsetzen der Straßenausbaubeiträge,
Antrag der AfD-Fraktion vom 26.10.2017 zum Außerkraftsetzen der Straßenausbaubeitragssatzung,
Antrag der AfD-Fraktion vom 09.10.2019 zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung,
Antrag der AfD-Fraktion vom 11.07.2020 zur Verminderung der Straßenausbaubeiträge / Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung,
Antrag der AfD-Fraktion vom 08.04.2021 zur Prüfung der Kostenspaltung zwischen Anlieger und Stadt Soltau bei Erneuerung / Verbesserung der Straßenbeleuchtung Vorlage: 0067/2021,
Antrag der Fraktion des Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 23.Juli 2021 und
Antrag der CDU- Fraktion auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gegenüber den Anliegern der betreffenden Straßen zu verzichten und dementsprechend die Straßenausbausatzung der Stadt Soltau vom 18.September 2014 aufzuheben vom 16.11.2022**

Anlagen:

- Anlage 1 - Tabelle Vor- und Nachteile der Finanzierungsformen
- Anlage 2 - Satzung zur Abschaffung des Straßenausbaubeitrags
- Anlage 3 - Vermerk vom 16.11.2022 „Übergangsregelungen“
- Anlage 4 - Anträge von Gruppen und Fraktionen
- Anlage 5 - Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau
- Anlage 6 - gesetzliche Grundlagen

Sachverhalt und Rechtslage:

In Soltau werden aufgrund der am 18. September 2014 beschlossenen „Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)“ Straßenausbaubeiträge erhoben.

Bereits seit einigen Jahren wird politisch über die Abschaffung des

Straßenausbaubeitrags sowie über eine alternative Finanzierungsform diskutiert und beraten (siehe o.g. Anträge).

Mit Beschluss vom 22.07.2021 wurden die Entscheidung über die künftige Finanzierung des Straßenausbaus in Soltau bis zur Haushaltsplanung für das Jahr 2023 verschoben.

Zur Vorbereitung für die Beschlussfassung wurde dem Rat im Juni 2022 eine Informationsvorlage (0058/2022) sowie umfangreiche Anlagen vorgelegt. Eine zusätzlich vorbereitende interfraktionelle Sitzung Anfang Dezember 2022 soll die Möglichkeit schaffen, die noch offenen Fragen zu klären und Raum für eine offene Diskussion geben.

Zusätzlich liegt dieser Vorlage eine zusammenfassende jedoch nicht abschließende Tabelle der Vor- und Nachteile der einzelnen Finanzierungsformen bei (Anlage 1). Die Tabelle soll der Zusammenfassung und ggf. als Diskussionsgrundlage dienen.

Im Falle einer Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung (Beschlussvorschläge 3 und 4) ist zusätzlich darüber zu entscheiden, wie mit den bereits fertiggestellten jedoch noch nicht abgerechneten Ausbaumaßnahmen (Straßenbeleuchtung und Ausbau Winsener Straße) verfahren werden soll.

Die Auswirkungen des Übergangs vom Rechtszustand der Beitragserhebung in den Rechtszustand der Beitragsnichterhebung werden im Vermerk von Frau Drost, vom 09.11.2022 erläutert (Anlage 3).

Hierzu wurde der 5. Beschlussvorschlag aufgenommen. Die Festlegung der dort dargelegten Übergangsregelungen dient dazu, die Modalitäten bei Übergang in einen neuen Rechtszustand klarzustellen.

Hinweise zu den Beschlussvorschlägen:

Aufgrund des Umfangs der Beschlussvorschläge folgen Hinweise, wie diese zu verstehen sind. Außerdem wurde in dieser Vorlage aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Anträge und aus Vereinfachungsgründen davon abgesehen, die Anträge in der Reihenfolge ihrer Wirkungen abzustimmen.

Zunächst ist ein Beschluss darüber zu fassen, ob der SAB in der „alten“ Form (also auch ohne Erleichterungen des § 6b NKAG) bestehen bleiben soll (Beschlussvorschlag 1).

Sollte dieser Beschlussvorschlag angenommen werden, erübrigen sich Abstimmungen zu den weiteren Beschlussvorschlägen.

Sollte der Rat sich gegen die „alte“ Finanzierungsform aussprechen, bleiben verschiedene Alternativen.

Die Reihenfolge der weiteren Beschlussvorschläge wurde ausschließlich aus Gründen der Praktikabilität gewählt.

Zu Beschlussvorschlag 2 „Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) durch Anpassung an das neu gefasste Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) im Rahmen des § 6b NKAG“:

Die Straßenausbaubeitragssatzung würde entsprechend des angenommenen Beschlussvorschlags angepasst werden. Die Änderungssatzung würde kurzfristig vorbereitet werden und über eine Vorlage in den Rat eingebracht werden. Jeder Unterpunkt zu Beschlussvorschlag 2 kann für sich abgestimmt werden. Die Unterpunkte (z.B. die Höhe des Vorab-Anteils der Stadt) können zusätzlich oder alternativ abgestimmt werden.

Die genaue Formulierung der einzelnen Änderungsmöglichkeiten insbesondere der verschiedenen Möglichkeiten der Verrentung und der entsprechenden „Konditionen“ kann im Rahmen dieser Vorlage nicht abschließend abgebildet werden und würde daher im Rahmen der Vorbereitung einer Änderungssatzung vorgestellt und beraten werden.

Eine Entscheidung für diesen Beschlussvorschlag würde eine Abstimmung über die weiteren Beschlussvorschläge erübrigen.

Zu Beschlussvorschlag 3 „Beschluss über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) und künftige Erhebung der Straßenausbaubeiträge durch wiederkehrende Beiträge nach § 6c NKAG“:

Der Rat würde die in der Anlage 2 dargestellte Satzung zur Abschaffung des Straßenausbaubeitrags beschließen und die Verwaltung beauftragen, die Einführung des wiederkehrenden Beitrags auszuarbeiten. Über den Sachstand der Umsetzung würde in regelmäßigen Abständen berichtet werden. Bis zur Einführung des wiederkehrenden Beitrags sollten aus Gleichbehandlungsgründen keine Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Eine Entscheidung für diesen Beschlussvorschlag würde zusätzlich eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag 5 erfordern (ggf. Ergänzung der Abschaffungssatzung gem. Beschluss).

Zu Beschlussvorschlag 4 „Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Straßenausbaubeiträge wird durch Beschluss der Aufhebungssatzung (Anlage 2) aufgehoben.“:

Der Rat würde die in Anlage 2 dargestellte Satzung zur Abschaffung des Straßenausbaubeitrags beschließen. Ein Wegfall der Straßenausbaubeiträge wäre damit in jedem Fall durch eine andere Finanzierungsmöglichkeit zu kompensieren. Wie in der haushaltsmäßigen Beurteilung dargestellt kämen hierfür in der aktuell bestehenden finanziellen Situation der Stadt nur Kreditaufnahmen in Betracht. Der dadurch entstehende Kapitaldienst kann aktuell nur durch Anpassung der Realsteuerhebesätze finanziert werden.

Die Anpassung der Grund- und/oder Gewerbesteuer-Hebesätze würde von der Verwaltung vorbereitet werden.

Eine Entscheidung für diesen Beschlussvorschlag würde zusätzlich eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag 5 erfordern (ggf. Ergänzung der Abschaffungssatzung gem. Beschluss).

Zu Beschlussvorschlag 5 „Ergänzung der Abschaffungssatzung“:

Im Jahr 2018 ist in 70 Straßen im Stadtgebiet die Straßenbeleuchtung erneuert worden. Davon sind bereits die Anlieger von 43 Straßen zu Beiträgen herangezogen worden. Für die verbleibenden 27 Straßen ist die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden, diese würde erst mit dem Kostenspaltungsbeschluss durch den Rat entstehen.

Für die Abrechnung der Ausbaumaßnahme „Winsener Straße“ ist die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden.

Weitere beitragspflichtige Maßnahmen stehen zur Zeit nicht zur Abrechnung an.

Sollte sich der Rat für die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung entscheiden, wäre in der Aufhebungssatzung eine Übergangsregelung aufzunehmen. Je nach Alternative würden die Maßnahmen noch abgerechnet werden oder die betroffenen Beitragspflichtigen entlastet werden.

Zu Alternative 1: Mit Aufnahme des Textvorschlages aus Alt. 1 würde **keine Veranlagung** der bereits durchgeführten Maßnahmen vorgenommen werden.

Zu Alternative 2: Mit Aufnahme des Textvorschlages aus Alt. 2 würde vor dem Wirksamwerden der Aufhebungssatzung ein Kostenspaltungsbeschluss für die noch „offenen“ Abrechnungen der Straßenbeleuchtung dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Abrechnung „**Winsener Straße**“ sowie die verbleibenden Abrechnungen „**Straßenbeleuchtung**“ würden somit trotz Beschluss der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung **veranlagt werden**.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Damaliger Grund für die Verschiebung der Entscheidung zu den o.g. Anträgen war u.a. die ungewisse Haushaltslage in den kommenden Jahren. Insbesondere durch die Corona-bedingten Defizite auch im Finanzplanungszeitraum sollte die Entscheidung zurückgestellt werden.

Der Haushalt für das Jahr 2023 wurde am 24.11.2022 beschlossen. Der Ergebnishaushalt weist in 2023 ein Defizit in Höhe von 2.612.735 € aus. Im Finanzplan bis 2026 mussten weitere Defizite ausgewiesen werden (2024: 1.276.395 €, 2025: 1.561.165 € und 2026: 2.901.545 €).

Eine Finanzierung durch „freie Spitzen“ aus laufender Verwaltungstätigkeit ist nicht absehbar. Ein Wegfall der Straßenausbaubeiträge wäre damit in jedem Fall durch eine andere Finanzierungsmöglichkeit zu kompensieren. Zum jetzigen Zeitpunkt kämen hierfür nur Kreditaufnahmen in Betracht. Der dadurch entstehende Kapitaldienst führt zu einer weiteren Erhöhung der strukturellen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Eine erforderliche Konsolidierung wäre unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur durch Erhöhung der Realsteuerhebesätze möglich.

Der Haushaltsplan 2023 sieht bis auf kleinere Maßnahmen bei der Straßenbeleuchtung bisher keine Ansätze für Straßenbaumaßnahmen vor.

Im Finanzhaushalt sind für 2023 Einnahmen aus der Abrechnung der Winsener Straße (194.200 €) und aus der Abrechnung von Beleuchtungssanierungen (72.600 €) vorgesehen.

Vorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der weiter bestehenden finanziellen Unsicherheiten sowie der dargelegten haushaltsmäßigen Auswirkungen, schlägt die Verwaltung die Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung vor. Zur Entlastung der Beitragspflichtigen sollten die Erleichterungen des § 6 b NKAG umfangreich ausgeschöpft werden. Eine vollständige und ersatzlose Abschaffung der Straßenausbaubeiträge kann die Verwaltung aus den bereits vorgestellten Gründen nicht empfehlen.

Beschlussvorschlag (jeweils einzeln zu beschließen):

1. Die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen erfolgt weiterhin entsprechend § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Straßenausbaubeiträge. **Die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung behält unverändert ihre Gültigkeit.**
2. Die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen erfolgt weiterhin entsprechend § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Straßenausbaubeiträge. Die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung wird entsprechend der angenommenen Beschlüsse im Rahmen der **Erleichterungen des § 6b NKAG** überarbeitet.
 - 2.1. Dabei werden die **beitragsfähigen Kosten anteilig reduziert.**

Alternative 1: um 30 %

Alternative 2: um 50 %.
 - 2.2. Dabei wird die Verwendung der für Straßenausbaumaßnahmen eingeworbenen **Fördermittel** zum Wohle der Beitragspflichtigen überarbeitet.

Alternative 1:

Die eingeworbenen Fördermittel werden nur für die Beitragspflichtigen eingesetzt, wenn nicht der Fördermittelgeber explizit etwas anders bestimmt. Damit kommen die Fördermittel ausschließlich dem Beitragspflichtigen zu Gute.

Alternative 2:

Über eine Satzungsänderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird geregelt, dass Zuschüsse Dritter vom Gesamtaufwand der Maßnahme abzuziehen sind. Die Fördermittel kommen dadurch dem Beitragspflichtigen und der Stadt zu Gute.
 - 2.3 Die Kommune nimmt die Möglichkeit einer Verrentung des Beitrages im Sinne des § 6b Abs. 4 NKAG in die Satzung auf. Ob und in welcher Höhe der Restbetrag verzinst wird sowie ob eine Mindestbeitragshöhe vorgegeben wird, wird im Rahmen der Vorlage zur Änderungssatzung entschieden.
3. Die Satzung über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS), Anlage 2, wird beschlossen. Die Finanzierung der Straßenausbaukosten erfolgt künftig durch **wiederkehrende Beiträge** nach § 6c NKAG. Die Erhebungsform „wiederkehrende Beiträge“ wird von der Verwaltung erarbeitet und vorbereitet. Bis zum Abschluss der Vorbereitungen werden keine aufschiebbaren beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt.

4. Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Straßenausbau-beiträge wird durch Beschluss der Aufhebungssatzung (Anlage 2) aufgehoben.

Im Rahmen eines Beschlusses zur Abschaffung der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau (Annahme des Beschlussvorschlages 3. oder 4.) ist über die bereits fertiggestellten Straßenausbaumaßnahmen ein Beschluss (Übergangsregelung) zu fassen. Der 5. Beschlussvorschlag ergänzt damit den Beschluss zu 3. bzw. 4..

5. Die Aufhebungssatzung (Anlage 2) wird um den folgenden Text ergänzt:

Alternative 1: – keine Veranlagung der Winsener Str. -

„Ist die sachliche Beitragspflicht für eine straßenbauliche Maßnahme auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau vom 18.09.2014 vor deren Aufhebung entstanden, der Beitrag dann aber unter der Geltung der Satzung nicht festgesetzt worden, so wird er auch künftig nicht mehr festgesetzt.“

Alternative 2: – Veranlagung Winsener Str. und div. Straßen für die Straßenbeleuchtung, für die vor der Abschaffung der SAB ein Kostenspaltungsbeschluss gefasst wurde -

„Für straßenbauliche Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau vom 18.09.2014 entstanden ist, findet diese Satzung weiterhin Anwendung.“

Ein entsprechender Kostenspaltungsbeschluss für die bereits ausgebauten jedoch noch nicht abgerechneten Maßnahmen „Straßenbeleuchtung“ wird dem Rat kurzfristig (vor Wirksamwerden der Abschaffungssatzung) zur Beschlussfassung vorgelegt.